



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 20. Oktober 2004

B+A 38/2004

Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
16. Dezember 2004

Übersicht

Die vorliegende Reglementsrevision dient in erster Linie der **Umsetzung der 1. BVG-Revision**. Zudem werden einige weitere, nicht durch das Bundesrecht bedingte Änderungen vorgeschlagen (Zusammensetzung der Pensionskommission, Kompetenzen der Mitgliederversammlung usw.).

Als Folge der gestiegenen Lebenserwartung wird der **Rentenumwandlungssatz** um 6,5 % gesenkt (z. B. Alter 63: alt: 6,8 %, neu: 6,4 %). Um erhebliche Leistungsreduktionen zu verhindern, werden im Gegenzug die Altersgutschriften und die Beiträge für die Altersversicherung um 6,5 % erhöht. Die Altersguthaben werden nicht erhöht, weshalb die Revision zu einer leichten Senkung des Leistungsniveaus der Kasse führen wird. Das Leistungsziel von 60 % der versicherten Besoldung im Alter 63,5 sollte modellmässig in der Regel trotzdem erreicht werden.

Die 1. BVG-Revision senkt den **Mindestlohn** für die obligatorische Versicherungspflicht (Eintrittsschwelle) von Fr. 25'320.00 auf Fr. 18'990.00. Die Kasse wird deshalb mehr Mitglieder versichern. Die Summe der versicherten, d. h. der beitragspflichtigen Besoldung wird grösser. Dies führt – auch ohne Änderung der Beitragsprozente – zu einer frankenmässigen Beitragserhöhung.

Die **Invalidenleistungen** der ersten und der zweiten Säule werden **harmonisiert**. Die Kasse übernimmt die neue Rentenabstufung des IVG und des BVG. Sie wird für einen Invaliditätsgrad unter 40 % keine Invalidenrenten mehr ausrichten. Zahlreiche Sonderleistungen werden abgeschafft (IV-Ersatzrente, IV-Zusatzrente, Witwen-/Witwer-Zusatzrente, unterobligatorische Risikoversicherung). Diese sind nicht mehr systemkonform.

Die wichtigste Änderung im Bereich der Hinterlassenenleistungen ist eine Ausweitung des **Todesfallkapitals**. Neu beträgt das Todesfallkapital 25 % des Altersguthabens. Der Personenkreis, dem das Todesfallkapital zugewendet werden kann, wird erweitert.

Die Reglementsrevision verursacht jährliche **Mehrkosten** von ca. Fr. 3,73 Mio. (Mitglieder: Fr. 1,55 Mio.; Arbeitgeber: Fr. 2,18 Mio.; Stand 1. Januar 2004). Diese sind weitgehend unvermeidbar. Die Risikobeiträge müssen von 3 % auf 4 % angehoben werden, da die Zahl der Invaliditätsfälle rasant ansteigt. Die Senkung der Eintrittsschwelle ist bundesrechtlich vorgegeben; die dadurch verursachten Mehrkosten sind unvermeidbar. Einzig bei der Erhöhung der Beiträge für die Altersversicherung besteht ein gewisser Spielraum. Werden die Altersgutschriften aber nicht im vorgeschlagenen Ausmass erhöht, sinkt das Leistungsniveau der Kasse empfindlich. Das würde das berechnigte Vertrauen des Personals auf stabile Versicherungsleistungen enttäuschen. Die Konkurrenzfähigkeit der Stadt auf dem Arbeitsmarkt würde deutlich beeinträchtigt.

Abkürzungsverzeichnis

AGS	Altersgutschrift
AHV	Alters- und Hinterlassenenvorsorge
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge
AN	Arbeitnehmer
AG	Arbeitgeber
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV	Verordnung über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EFTA	Europäische Freihandelszone (European Free Trade Association)
EVK 90	Eidgenössische Versicherungskasse, technische Grundlagen 1990
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
SOD	Sozialdirektion
SPVL	Stadtpersonalverband Luzern
PKSL	Pensionskasse der Stadt Luzern
PVSL	Pensioniertenverein der Stadt Luzern
aRPKSL	altes Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern
nRPKSL	neues Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern
UWS	Umwandlungssatz
VoLUPK	Verordnung über die Luzerner Pensionskasse
VZ 2000	Versicherungskasse der Stadt Zürich, technische Grundlagen 2000
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFG	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	7
2 Anpassung des Umwandlungssatzes	7
2.1 Bedeutung und Funktion des Umwandlungssatzes	7
2.2 Senkung des Umwandlungssatzes	8
2.3 Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes	9
2.3.1 Erhöhung der Altersgutschriften (Art. 17 Abs. 1 nRPKSL)	10
2.3.2 Erhöhung der Beiträge für die Altersleistungen (Art. 44 Abs. 1 lit. b, 45 Abs. 2 nRPKSL)	10
2.3.3 Keine Erhöhung der Altersguthaben	10
2.4 Übergangsbestimmung zur Reduktion des Umwandlungssatzes für die Berechnung der Altersrente (Art. 74 e nRPKSL)	11
3 Mindestlohn für die obligatorische Versicherungspflicht; Koordinationsbetrag	12
3.1 Das Problem	12
3.2 Die Lösung der Kasse (Art. 6 Abs. 3 nRPKSL)	13
3.3 Auswirkungen	13
4 Harmonisierung der Invalidenleistungen der ersten und der zweiten Säule	14
4.1 Das Problem	14
4.2 Harmonisierung der Rentenabstufung, IV-Ersatzrente (Art. 30, 31, 40 Abs. 1 aRPKSL)	15
4.3 IV-Zusatzrente (Art. 30 a, 24 Abs. 2 lit. b, 25 Abs. 2 lit. a aRPKSL)	16
4.4 Unterobligatorische Risikoversicherung (Art. 4 a, 10 a Abs. 1 lit. a aRPKSL)	17
4.5 Risikoprämie (Art. 44 Abs. 1 lit. a, 45 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2 lit. b nRPKSL)	17
4.6 Übergangsbestimmungen zu den Invalidenleistungen	18
4.6.1 Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrente (Art. 74 f nRPKSL)	18
4.6.2 Anpassung der am 1. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten	18

5	Hinterlassenenleistungen	20
5.1	Gleichstellung der Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben (Art. 1 Abs. 2 nRPKSL)	20
5.2	Todesfallkapital (Art. 26 nRPKSL)	20
5.3	Sterbegeld (Art. 27 nRPKSL)	22
5.4	Witwen-/Witwer-Zusatzrente (Art. 23 a, 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 lit. b nRPKSL)	22
5.5	Witwen-/Witwerrente	23
5.5.1	Erlöschen des Anspruchs bei Wiederverheiratung (Art. 22 Abs. 2 nRPKSL)	23
5.5.2	Witwen-/Witwer-Abfindung (Art. 22 Abs. 3 nRPKSL)	23
5.6	Übergangsbestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen (Art. 74 g Abs. 4 nRPKSL)	24
6	Weitere Änderungen	24
6.1	Anpassungen an das Bundesrecht mit materieller Bedeutung	24
6.1.1	Freizügigkeitsleistung (Art. 35 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 3 lit. a nRPKSL)	24
6.1.2	WEF-Vorbezug (Art. 39 Abs. 1 nRPKSL)	25
6.1.3	Kapitalabfindung (Art. 12 Abs. 2 nRPKSL)	25
6.2	Anpassungen an das Bundesrecht ohne erhebliche materielle Bedeutung	26
6.2.1	Weitere Pflichten der Pensionskassen (Art. 8 Abs. 3, 16 a Abs. 1, 51 lit. a nRPKSL)	26
6.2.2	Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts (Art. 9 nRPKSL)	26
6.2.3	Entscheiden der Organe der AHV/IV (Art. 10 nRPKSL)	27
6.2.4	Kürzung oder Verweigerung der Invaliden- und der Hinterlassenen- leistungen (Art. 28, 34 nRPKSL)	27
6.2.5	Weitere Textanpassungen (Art. 11 Abs. 1, 19 Abs. 1 lit. a, 22 Abs. 4, 24 Abs. 2 lit. a, 6 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 1 nRPKSL)	27
6.3	Nicht bundesrechtlich bedingte Änderungen	28
6.3.1	Vorzeitiger Altersrücktritt ab Alter 59 (Art. 19 Abs. 1 lit. a, 20 Abs. 1, 5 Abs. 4, 35 Abs. 1 nRPKSL)	28
6.3.2	Alters-Kinderrente (Art. 21 nRPKSL)	28
6.3.3	Behandlung des Altersguthabens nach dem Bezug von freizügigkeitsähnlichen Leistungen (Art. 38 Abs. 3, 74 nRPKSL)	29
6.3.4	Zusammensetzung der Pensionskommission (Art. 53 nRPKSL)	29
6.3.5	Kompetenzen der Mitgliederversammlung (Art. 57 Abs. 2 lit. b nRPKSL)	29

Anhang

- I. Umwandlungssätze; Übergangsregelung gemäss Art. 74 e Abs. 1
- II. Übersicht über die eingegangenen Vernehmlassungen

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

Die erste Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bringt für die Pensionskassen zahlreiche Änderungen. Ein erstes Revisionspaket ist bereits auf den 1. April 2004 in Kraft getreten. Es beinhaltet Bestimmungen über die Rechnungslegung, die Transparenz, die Auflösung von Anschlussverträgen usw. Die zweite Tranche wird am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Sie beinhaltet die Hauptpunkte der Revision, nämlich die Senkung des Rentenumwandlungssatzes (Umwandlungssatz) und des Mindestlohns für die obligatorische Versicherungspflicht (Eintrittsschwelle). Weiter bringt das zweite Paket eine Harmonisierung des BVG mit dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) in seiner Fassung nach der 4. IVG-Revision. Schliesslich beinhaltet dieses Paket zahlreiche zum Teil komplizierte Änderungen in den verschiedensten Einzelbereichen. Das dritte Revisionspaket regelt steuerrechtliche Aspekte. Es wird per 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Die vorliegende Reglementsrevision dient vor allem der Umsetzung der 1. BVG-Revision. Zudem werden weitere Änderungen vorgeschlagen, deren Notwendigkeit oder Nützlichkeit sich im Laufe der Zeit gezeigt hat.

2 Anpassung des Umwandlungssatzes

2.1 Bedeutung und Funktion des Umwandlungssatzes

Die Pensionskasse der Stadt Luzern (Kasse) ist eine Beitragsprimatkasse. Sie funktioniert (im Bereich der Altersleistungen) wie eine Sparkasse. Für jedes Mitglied wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Dieses besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen. Weiter werden dem Altersguthaben jährlich die (altersabhängigen) Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben (Art. 17 f. des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern in der heutigen, alten Fassung, aRPKSL). Bis zur Pensionierung wird auf diese Weise ein Kapital individuell angespart. Das Endaltersguthaben wird bei der

Alterspensionierung mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 19 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern (aRPKSL) in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt.

Der Umwandlungssatz beträgt zurzeit 6,8 %, wenn sich ein Mitglied im Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahrs pensionieren lässt. Er erhöht oder vermindert sich bei einer späteren oder früheren Pensionierung.

Der Umwandlungssatz ist eine statistisch-mathematische Grösse. Er entspricht dem Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben umgerechnet werden muss, damit dieses samt den zukünftigen Zinsen ausreicht, um die gewährte Altersrente bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds (zusätzlich allfällige Hinterlassenenleistungen) zu finanzieren. Der Umwandlungssatz hängt insbesondere von der statistischen Lebenserwartung der pensionierten Mitglieder ab. Steigt diese, muss der Umwandlungssatz sinken. Die Altersrente muss in diesem Fall länger ausgerichtet werden. Folglich muss sie (bzw. der Umwandlungssatz) kleiner sein, damit die Altersrente aus dem gegebenen Altersguthaben finanziert werden kann.

2.2 Senkung des Umwandlungssatzes

Die Umwandlungssätze gemäss Art. 19 Abs. 3 aRPKSL (ausser jenen für die Alter 64 und 65) wurden bis anhin noch nie angepasst. Sie basieren auf den statistischen Erhebungen EVK 90. Sie widerspiegeln damit die statistische Lebenserwartung der späten achtziger Jahre. In der Zwischenzeit ist die statistische Lebenserwartung der pensionierten Mitglieder stark angestiegen. Für einen 62-jährigen Mann beträgt sie gemäss EVK 90 18,8 und nach VZ 2000 19,7 Jahre. Dies bestätigt die Erfahrung, dass die Lebenserwartung von 60- bis 65-jährigen Menschen in der Schweiz durchschnittlich alle 10 Jahre um ein bis zwei Jahre ansteigt.

Als Folge der zu hohen Umwandlungssätze richtet die Kasse zu hohe Renten aus und macht bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Lässt sich ein Mitglied im Alter 62 mit einer Jahresrente von Fr. 24'000.00 pensionieren, macht die Kasse einen Verlust in der Höhe von ca. Fr. 23'500.00. Insgesamt erleidet die Kasse wegen der zu hohen Umwandlungssätze einen Verlust von jährlich rund Fr. 2'000'000.00.

Die Kasse ist damit systematisch unterfinanziert. Erfolgt keine Korrektur, kumulieren sich die Verluste, und die Kasse könnte dereinst zu einem Sanierungsfall werden. Eine Senkung der Umwandlungssätze ist damit dringend geboten. Auch im BVG werden die Umwandlungssätze gesenkt.

Gemäss Art. 19 Abs. 3 des Revisionsvorschlags (nRPKSL) sollen die Umwandlungssätze der Lebenserwartung angepasst werden, die sich aus den neueren statistischen Erhebungen ergibt. Zwar sind auch diese bereits überholt; neuere Daten fehlen aber. Danach präsentiert sich folgende Situation:

Rücktrittsalter	UWS heute	UWS gemäss VZ 2000 (Ehegattenrente 66 ² / ₃ %) ¹	UWS neu (Art. 19 Abs. 3 nRPKSL)	UWS BVG Männer (Ehegattenrente 60 %)
59	–	5,83 %	5,60 %	5,90 %
60	6,30 %	5,96 %	5,80 %	6,05 %
61	6,45 %	6,10 %	6,00 %	6,20 %
62	6,60 %	6,24 %	6,20 %	6,35 %
63	6,80 %	6,39 %	6,40 %	6,50 %
64	6,86 %	6,55 %	6,46 %	6,65 %
65	6,92 %	6,71 %	6,52 %	6,80 %

Die Umwandlungssätze gemäss BVG sind leicht höher als jene nach dem Vorschlag. Die Differenz ist insbesondere auf eine höhere Ehegattenrente zurückzuführen. Diese beträgt gemäss Art. 21 BVG 60 % und gemäss Art. 23 aRPKSL zwei Drittel der Invaliden- bzw. der Altersrente.

Nach dem Revisionsvorschlag sind die neuen Umwandlungssätze tiefer als die heutigen. Das führt zu einer entsprechenden Absenkung des Leistungsniveaus. Wird ein gegebenes Altersguthaben mit einem tieferen Umwandlungssatz umgewandelt, resultieren daraus entsprechend tiefere Versicherungsleistungen. Dies jedenfalls dann, wenn keine flankierenden Massnahmen zur Kompensation ergriffen werden.

Die grundsätzliche Leistungsreduktion betrifft nicht nur die Alters-, sondern auch die Invaliden- und indirekt die Hinterlassenenleistungen.

2.3 Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes

Es wäre nicht sachgerecht, auf flankierende Massnahmen zu verzichten und damit eine entsprechende Herabsetzung des allgemeinen Leistungsniveaus der Kasse zu verursachen. Einerseits würde das Personal in seinen begründeten Erwartungen auf angemessene Kassenleistungen herb enttäuscht. Das entspricht nicht der Unternehmungskultur der Stadt und dürfte unter anderem negative Auswirkungen auf die Motivation der Mitarbeitenden haben. Andererseits würde die Konkurrenzfähigkeit der Stadt auf dem Arbeitsmarkt leiden. Die Kassenleistungen sind im Vergleich mit konkurrierenden Unternehmungen zurzeit durchschnittlich. Eine massive Senkung hätte grosse Nachteile.

¹ Der technische Zinssatz beträgt 4 % und die Barwerte wurden, um die bis Anfang 2004 vermutete weitere Sterblichkeitsabnahme zu berücksichtigen, um 3,5 % verstärkt.

2.3.1 Erhöhung der Altersgutschriften (Art. 17 Abs. 1 nRPKSL)

Will man die Senkung des Umwandlungssatzes kompensieren, muss man durch geeignete Systemänderungen dafür sorgen, dass das modellmässige End-Altersguthaben der Mitglieder um ca. 6,5 % höher ist. Zu diesem Zweck werden die Altersgutschriften um 6,5 % erhöht (Art. 17 Abs. 1 nRPKSL). Einzig die Altersgutschriften der 63- bis 65-jährigen Mitglieder werden nicht erhöht. Einerseits möchte die Stadt eine Pensionierung im Alter 62 weiterhin ermöglichen. Andererseits liegen die „aufgeschobenen“ Altersrenten schon aufgrund des Zinseffektes modellmässig wesentlich über dem Leistungsziel. Eine Kompensation ist deshalb nicht erforderlich.

Daraus ergibt sich folgender Änderungsvorschlag:

massgebendes Alter	AGS heute (in % der versicherten Besoldung)	AGS neu (in % der versicherten Besoldung)
25–31	10,5 %	11,2 %
32–41	14,0 %	14,9 %
42–51	21,0 %	22,4 %
52–62	25,0 %	26,6 %
63–65	17,0 %	17,0 %

2.3.2 Erhöhung der Beiträge für die Altersleistungen (Art. 44 Abs. 1 lit. b, 45 Abs. 2 nRPKSL)

Die höheren Altersgutschriften werden durch folgende Beitragserhöhungen von durchschnittlich ca. 6,5 % finanziert:

massgebendes Alter	Beitrag Arbeitnehmer		Beitrag Arbeitgeber	
	heute	neu	heute	neu
25–31	5,25 %	5,60 %	5,25 %	5,60 %
32–41	6,50 %	6,90 %	7,50 %	8,00 %
42–51	7,00 %	7,45 %	14,00 %	14,95 %
52–62	7,50 %	8,00 %	17,50 %	18,60 %
63–65	8,50 %	8,50 %	8,50 %	8,50 %

2.3.3 Keine Erhöhung der Altersguthaben

Mit der Erhöhung der Altersgutschriften gemäss Art. 17 Abs. 1 nRPKSL wird die Reduktion des Umwandlungssatzes für die Zukunft kompensiert. Auf allen in Zukunft verdienten Löhnen (bzw. auf den versicherten Besoldungen) werden 6,5 % höhere Altersgutschriften getätigt. Das dadurch finanzierte End-Altersguthaben erhöht sich entsprechend.

Durch die Reduktion der Umwandlungssätze wird jedoch das gesamte am 1. Januar 2005 bestehende Altersguthaben wirtschaftlich „entwertet“. Man müsste also die Altersguthaben aller Mitglieder per 1. Januar 2005 um 6,5 % erhöhen, wenn man die Reduktion des Umwandlungssatzes auch mit Wirkung für die Vergangenheit voll kompensieren wollte.

Dies würde Kosten in der Höhe von ca. Fr. 30 Mio. (Stand 31. Dezember 2003) verursachen. Diese können nicht gedeckt werden. Die Kasse hat einen Deckungsgrad von 97,5 % (Stand 31. Dezember 2003). Unter diesen Umständen kann sie diesen Betrag nicht zu ihren Lasten übernehmen. Eine Finanzierung durch die Arbeitgeber (Stadt, angeschlossene Arbeitgeber) kommt bei der heutigen Wirtschaftslage nicht in Frage. Diese haben schon den Fehlbetrag von ca. Fr. 115 Mio. übernommen, der per 1. Januar 2001 aus der Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren entstanden ist (vgl. Art. 69 f. aRPKSL). Schliesslich zeigten auch die Arbeitnehmervertretungen in der vorbereitenden Arbeitsgruppe und in der Pensionskommission keine Bereitschaft, sich durch eine weitere Beitragserhöhung an der Aufstockung der Altersguthaben zu beteiligen. Einer solchen Beteiligung wären auch aus rechtlicher Sicht enge Grenzen gesetzt. Müsste dieser Beitrag auch von den neu eintretenden Mitgliedern entrichtet werden, würde der Grundsatz der Generationengerechtigkeit verletzt.

Das Leistungsziel der Kasse beträgt ca. 60 % der versicherten Besoldung im Alter 63,5. Dieses wird dann erreicht, wenn das Mitglied eine Normalkarriere absolviert hat und wenn sein Altersguthaben im Durchschnitt der Jahre modellmässig verzinst wurde. Die Modellverzinsung betrug bis zum 31. Dezember 2002 real (d. h. Differenz zwischen dem gutgeschriebenen Zins und der allgemeinen Lohnerhöhung) 1,5 %, ab dann real 2 %. In den Jahren 1999 (Einführung des Beitragsprimats) bis 2002 hat die Kasse immer Realzinsen entrichtet, die weit über dem modellmässig erforderlichen Zins lagen. Das führt dazu, dass das Leistungsziel der Kasse heute generell übertroffen wird. Vor allem die Generation, die in nächster Zeit pensioniert werden wird, hat davon am meisten profitiert. Unter diesen Umständen ist eine generelle Erhöhung der Altersguthaben sozial nicht erforderlich. Das Leistungsziel von 60 % der versicherten Besoldung im Alter 63,5 sollte in der Regel modellmässig trotzdem erreicht werden. Es ist aber klar festzuhalten, dass die Reduktion des Umwandlungssatzes nicht voll kompensiert wird, was generell zu leicht tieferen Leistungen führt. Diesbezüglich dürfte die Kasse allerdings kein Ausnahmefall sein. Das BVG sieht nur eine teilweise Kompensation vor. Soweit heute ersichtlich, dürften nur die wenigsten Vorsorgeeinrichtungen die Senkung des Umwandlungssatzes voll kompensieren.

2.4 Übergangsbestimmung zur Reduktion des Umwandlungssatzes für die Berechnung der Altersrente (Art. 74 e nRPKSL)

Eine sofortige In-Kraft-Setzung der reduzierten Umwandlungssätze würde – für die schon versicherten Mitglieder – zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Leistungseinbussen führen. Dies soll aus Gründen der Billigkeit sowie von Treu und Glauben vermieden werden. Gemäss

Art. 74 e nRPKSL werden die Umwandlungssätze für diese Personen deshalb schrittweise reduziert, und zwar monatlich während fünf Jahren (vgl. Anhang I zur Reglementsrevision). Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts darf jedoch nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der auf das Mitglied anwendbar gewesen wäre, wenn es am 31. Dezember 2004 pensioniert worden wäre. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die Altersleistung bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2005 kleiner ausfällt als eine solche bei einer Alterspensionierung vor diesem Zeitpunkt.

Dieser sanfte Übergang ist fair und ermöglicht eine vernünftige Planung des Pensionierungszeitpunktes. Die Mitglieder, die sich in nächster Zeit pensionieren lassen wollen, werden kaum spürbare Leistungsreduktionen in Kauf nehmen müssen. Die anderen haben genügend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Übergangszeit darf aber nicht zu lange sein. Einerseits erleidet die Kasse wegen der zu hohen Umwandlungssätze jährliche Verluste von rund Fr. 2 Mio. Andererseits beziehen die heute bzw. in absehbarer Zeit zu pensionierenden Mitglieder – gemessen an ihrer Lebenserwartung – eindeutig zu hohe Leistungen. Dies ist mit dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit nicht vereinbar, da die heute erwirtschafteten Verluste später faktisch von den jüngeren Mitgliedern getragen werden müssen.

3 Mindestlohn für die obligatorische Versicherungspflicht; Koordinationsbetrag

3.1 Das Problem

Heute unterstehen nur Einkommen über Fr. 25'320.00 der obligatorischen BVG-Versicherungspflicht. Die Eintrittsschwelle entspricht somit dem Betrag der maximalen AHV-Rente. Auch von den höheren Einkommen wird nur der Teil des AHV-Lohns obligatorisch versichert, der den Betrag von Fr. 25'320.00 übersteigt (BVG-Koordinationsbetrag). Sowohl die Eintrittsschwelle als auch der Koordinationsbetrag dienen der Abstimmung der ersten (AHV/IV) und der zweiten Säule (BVG). Gemäss Art. 113 der Bundesverfassung hat die zweite Säule – zusammen mit der AHV/IV – die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu gewährleisten. Der Betrag von zurzeit Fr. 25'320.00 wird bereits durch die AHV abgedeckt und muss in der zweiten Säule nicht mehr versichert werden. Verdient eine Person weniger als die maximale AHV-Rente, ist die zweite Säule zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung nicht erforderlich. Sie ist deshalb nicht obligatorisch BVG-versichert.

Durch die heutige Regelung werden Kleinstehende aus der obligatorischen Versicherungspflicht ausgeschlossen. Zudem werden versicherungspflichtige Teilzeiteinkommen (z. B. Fr. 30'000.00) durch den vollen BVG-Koordinationsbetrag (Fr. 25'320.00) versicherungsmässig

so stark reduziert, dass nur noch eine kleine versicherte Besoldung übrig bleibt. Daraus resultieren entsprechend kleine Leistungen der zweiten Säule.

In der 1. BVG-Revision wurde die Eintrittsschwelle auf drei Viertel der maximalen AHV-Rente gesenkt (Art. 2, 7 BVG). Sie beträgt neu Fr. 18'990.00². Der BVG-Koordinationsbetrag beträgt sieben Achtel der maximalen AHV-Rente, also ab 1. Januar 2005 Fr. 22'155.00. Dadurch werden die Versicherungsbedingungen für Kleinstehende verbessert.

3.2 Die Lösung der Kasse (Art. 6 Abs. 3 nRPKSL)

Art. 3 Abs. 1 aRPKSL verweist für die Eintrittsschwelle auf das BVG. Sie beträgt heute Fr. 25'320.00 und neu Fr. 18'990.00. Diese Regelung kann (und muss) übernommen werden, ohne dass eine Reglementsänderung erforderlich wäre.

Mit Bezug auf den reglementarischen Koordinationsbetrag hat die Kasse bereits heute eine Lösung, die für die Kleinstehenden weit vorteilhafter ist als jene nach der 1. BVG-Revision. Einerseits wird die Teilzeitarbeit versicherungsmässig besser gestellt. Der reglementarische Koordinationsbetrag wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad festgelegt (Art. 6 aRPKSL). Verdient eine Person ein Einkommen von Fr. 30'000.00 mit einem 50-%-Pensum, wird nur ein reglementarischer Koordinationsbetrag von Fr. 12'660.00 (Fr. 25'320.00 x 50 %) abgezogen. Nach dem BVG würde der Koordinationsbetrag Fr. 22'155.00 betragen.

Andererseits sieht Art. 6 Abs. 1 aRPKSL eine sehr hohe Minimalgarantie für Kleinstehende vor. Die versicherte Besoldung entspricht mindestens 60 % des AHV-Lohns (im oben verwendeten Beispiel also Fr. 18'000.00). Das ist eine ausgesprochen soziale Lösung, die besser ist als das BVG. Zu deren Änderung besteht kein Anlass (formelle Änderung: vgl. Ziff. 6.2.5). Einzig die zusätzliche Regelung über die Teilkoordination bei teilinvaliden Mitgliedern ist im Reglement nachzutragen (Art. 6 Abs. 3 nRPKSL).

3.3 Auswirkungen

Obwohl das Reglement PKSL nicht geändert wird, hat die 1. BVG-Revision Auswirkungen auf die Kasse. Die Eintrittsschwelle sinkt von Fr. 25'320.00 auf Fr. 18'990.00. Die Kasse wird deshalb mehr Mitglieder versichern. Die Arbeitgeber werden für mehr Arbeitnehmende Prämien bezahlen müssen. Die Summe der versicherten, d.h. der beitragspflichtigen Besoldung steigt. Dies führt zu einer frankenmässigen Beitragserhöhung. Die finanzielle Belastung der Arbeitgeber steigt.

² Bei Teilinvaliden ist die Eintrittsschwelle tiefer: Bezieht ein Mitglied eine Dreiviertelrente, so beträgt die Eintrittsschwelle ein Viertel des vollen Betrages, also Fr. 4'747.50.

Hingegen wird die Basis zur Berechnung der Prämien, nämlich die versicherte Besoldung, nicht geändert (Art. 6 aRPKSL). Das ist ein fundamentaler Unterschied zum revidierten BVG. Dieses kompensiert die Reduktion des Umwandlungssatzes – im Gegensatz zur Kasse – nicht durch eine Erhöhung der Altersgutschriften und der Beitragsprozente. Hingegen erhöht sich – als Folge des tieferen BVG-Koordinationsbetrags – der koordinierte Lohn (versicherte Besoldung) erheblich. Die Altersgutschriften werden also aufgrund eines höheren koordinierten Lohns (versicherte Besoldung) berechnet und werden dadurch frankenmässig höher.

4 Harmonisierung der Invalidenleistungen der ersten und der zweiten Säule

4.1 Das Problem

Am 1. Januar 2004 trat die 4. IVG-Revision mit einer neuen Rentenabstufung in Kraft. Die 1. BVG-Revision übernimmt die neue IV-Rentenabstufung für den Bereich der beruflichen Vorsorge (Art. 24 BVG). Das Bundesrecht sieht somit einheitlich folgende neue Abstufung der Invalidenrenten vor:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
ab 40 %	25 %
ab 50 %	50 %
ab 60 %	75 %
ab 70 %	100 %

Gemäss Art. 30 aRPKSL besteht bei der Kasse zurzeit folgende Rentenabstufung:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
ab 20 %	20 %
ab 30 %	30 %
ab 40 %	40 %
ab 50 %	50 %
ab 60 %	60 %
ab 66 ² / ₃ %	100 %

Die Rentenabstufung der Kasse weicht somit von den bundesrechtlichen Vorgaben ganz erheblich ab. Dies war jedoch schon vor der 4. IVG-Revision und der 1. BVG-Revision der Fall. Insbesondere gewährt die Kasse Invalidenleistungen schon ab einem Invaliditätsgrad von 20 %, während die bundesrechtlichen Invalidenleistungen erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 % bzw. 50 % ausgerichtet wurden.

Als Ersatz für den fehlenden IV-Anspruch besteht gemäss Art. 31 aRPKSL ein Anspruch auf eine IV-Ersatzrente. Anspruchsberechtigt sind Rentenbezügerinnen und -bezüger, die gegen die Invalidenversicherung keinen oder einen geringeren Rentenanspruch haben als gegen die Kasse. Die IV-Ersatzrente kompensiert die fehlenden Leistungen der Invalidenversicherung. Wenn ein Mitglied beispielsweise 30 % invalid ist, erhält es von der Kasse eine 30-%ige Invalidenrente. Die Invalidenversicherung selber richtet keine Leistungen aus. An deren Stelle bezahlt die Kasse eine IV-Ersatzrente in der Höhe von 30 % der maximalen AHV-Rente (für Verheiratete).

4.2 Harmonisierung der Rentenabstufung, IV-Ersatzrente (Art. 30, 31, 40 Abs. 1 aRPKSL)

Das schweizerische Dreisäulenkonzept ist ein Gesamtsystem, das international sehr anerkannt ist. Es kann jedoch nur funktionieren, wenn die verschiedenen Säulen koordiniert sind und lückenlos ineinander greifen. Das IVG und das BVG verwenden die gleichen Begriffe und Rechtskonstruktionen. Sie sind auch verfahrensmässig miteinander verzahnt. Es ist deshalb schwer verständlich, wenn eine versicherte Person für die gleiche Invalidität von der Kasse und von der Invalidenversicherung prozentual (nicht frankenmässig) unterschiedliche Leistungen erhält. Noch weniger vereinbar mit dem Gesamtsystem ist der Umstand, dass die zweite Säule „fehlende“ Leistungen der ersten Säule kompensiert.

Ein isoliertes, d. h. ein vom schweizerischen Gesamtsystem abweichendes System bringt erhebliche Nachteile und kann eigentlich gar nicht durchgesetzt werden.

Die Renten der beruflichen Vorsorge werden in der Praxis weitest gehend von der Invalidenversicherung administriert. Diese entscheidet über den IV-Grad, über den Rentenbeginn und über die Veränderung des Rentenanspruchs. Die entsprechenden IV-Entscheide sind für die Vorsorgeeinrichtungen in der Regel verbindlich. Erbringt die Invalidenversicherung keine Leistungen (z. B. Minirenten von 20 % bis 39 %), kann sich die Kasse nicht an die IV-Verfügungen halten. Sie muss sämtliche Abklärungen selber treffen und auch allfällige Veränderungen des Invaliditätsgrades überwachen. Das ist sehr aufwändig und in der Praxis nicht zuverlässig möglich.

Die Ärzte denken in den Kategorien der eidgenössischen Invalidenversicherung. Sie stellen deshalb dauernde Arbeitsunfähigkeiten von unter 40 % nur selten fest. Solche kleine oder kleinste Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit (z. B. 20 %) sind jedoch sehr häufig. Trotzdem hat die Kasse heute nur 17 Bezügerinnen und Bezüger von Kleinstrenten (unter 40 %). Das beweist, dass das System nicht funktioniert. Eine einzige Kasse (andere sind auf dem Platz Luzern nicht bekannt) kann in einem vorgegebenen gesellschaftlichen, medizinischen und juristischen Umfeld nicht ein eigenes System der Rentenansprüche durchsetzen. Eine Harmonisierung ist dringend geboten.

Unter diesen Umständen ist es Zeit, althergebrachte Sonderregelungen für das Stadtpersonal abzuschaffen. Die anderen Kassen auf dem Platz Luzern haben dies (soweit bekannt) längst getan. Die Sonderregelungen für das Stadtpersonal werden von der Gesellschaft kaum mehr verstanden. Es ist die Aufgabe des Arbeitgebers, zusammen mit den Betroffenen bei kleineren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit Lösungen zu finden.

Der Revisionsvorschlag bringt drei Veränderungen. Erstens ist die Rentenabstufung dem Bundesrecht anzupassen. Zweitens sollen die Minirenten (20 % bis 39 %) abgeschafft werden (Art. 30 nRPKSL). Drittens wird die IV-Ersatzrente (Art. 31 aRPKSL) gestrichen. Wird die IV-Ersatzrente aufgehoben, muss auch der entsprechende Vorbehalt in Art. 40 Abs. 1 aRPKSL (Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern) gestrichen werden.

4.3 IV-Zusatzrente (Art. 30 a, 24 Abs. 2 lit. b, 25 Abs. 2 lit. a aRPKSL)

Beträgt die ganze Invalidenrente weniger als 40 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, hat das Mitglied Anspruch auf eine IV-Zusatzrente in der Höhe des Differenzbetrags (Art. 30 a aRPKSL). Diese Bestimmung wurde anlässlich der Fusion mit der Pensionskasse der Bürgergemeinde der Stadt Luzern in das Reglement aufgenommen. Sie bezweckt eine (hohe) Minimalgarantie für Mitglieder, die infolge einer untypischen Berufskarriere in einer Beitragsprimatkasse nur bescheidene Leistungen erhalten. Konkret geht es um die berufsvorsorgerechtliche Besserstellung von Wiedereinsteigerinnen.

Das Beitragsprimat ist ein leistungsfähiges und gerechtes Versicherungssystem, das sich gut bewährt hat. Indessen hat auch das Beitragsprimat gewisse Nachteile. So hängt die Höhe der Versicherungsleistungen unter anderem von der Beitragsdauer ab. Wenn eine Person erst mit 40 oder 45 Jahren in die Versicherung eintritt, sind ihre Versicherungsleistungen, einschliesslich die Invalidenleistungen, zwangsläufig kleiner. Die berufliche Vorsorge kann aber nicht alle gesellschaftlichen Probleme lösen, insbesondere nicht jene, deren Ursachen vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit entstanden sind.

Die IV-Zusatzrente ist eine Leistungsprimatkomponente in einer Beitragsprimatkasse. Diese Vermischung zweier sich ausschliessender Versicherungssysteme bewährt sich nicht. Es kommt zwangsläufig zu ungewollten Nebenwirkungen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Mitglied nur deswegen Anspruch auf eine IV-Zusatzrente hat, weil sein Altersguthaben zuvor durch den Bezug einer freizügigkeitsähnlichen Leistung (WEF-Vorbezug, Leistung bei Scheidung) geschmälert wurde. Der gleiche Effekt entsteht durch das Nicht-Einbringen der Freizügigkeitsleistung. In diesem Fall wurde das Altersguthaben beim Eintritt in die Kasse nicht geäuft, was in systemwidriger Weise zu einem Anspruch auf eine IV-Zusatzrente führen kann. Solche Konsequenzen sind mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbar. Die IV-Zusatzrente soll deshalb im Zuge der Harmonisierung mit der Invalidenversicherung aufgehoben werden.

Wird die IV-Zusatzrente aufgehoben, müssen die entsprechenden Verweise auch in den Art. 24 Abs. 2 lit. b (Rente des geschiedenen Ehegatten) und Art. 25 Abs. 2 lit. a aRPKSL (Waisenrente) gestrichen werden.

4.4 Unterobligatorische Risikoversicherung (Art. 4 a, 10 a Abs. 1 lit. a aRPKSL)

Gemäss Art. 4 a aRPKSL können sich Personen, die den halben, nicht aber den ganzen Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG verdienen, bei der Kasse freiwillig gegen die Risiken Tod und Invalidität (nicht Alter) versichern lassen. Diese Regelung findet heute auf Personen mit einem Jahresverdienst zwischen Fr. 12'660.00 und Fr. 25'320.00 Anwendung. Neu wird der Mindestlohn auf Fr. 18'990.00 herabgesetzt. Betroffen sind somit nur noch Personen, die zwischen Fr. 9'495.00 und Fr. 18'990.00 pro Jahr verdienen.

Es ist fraglich, ob diese Personengruppe wirklich ein Interesse an einer (beitragspflichtigen) Versicherung bei der Kasse hat. Sollte dieser Bedarf aber tatsächlich bestehen, kann er durch eine private Risikoversicherung abgedeckt werden. Es ist aber nicht Aufgabe der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, im Rahmen des Dreisäulenkonzepts solche Versicherungen anzubieten. Die unterobligatorische Risikoversicherung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Harmonisierung. Sowohl das Unterobligatorium als auch die Beschränkung der beruflichen Vorsorge auf die Risikoversicherung sind systemwidrig. Die unterobligatorische Risikoversicherung ist deshalb im Zuge der Harmonisierung abzuschaffen.

Wird die unterobligatorische Risikoversicherung aufgehoben, muss auch der entsprechende Vorbehalt in Art. 10 a Abs. 1 lit. a aRPKSL gestrichen werden.

4.5 Risikoprämie (Art. 44 Abs. 1 lit. a, 45 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2 lit. b nRPKSL)

Sowohl die Invalidenversicherung als auch die meisten Pensionskassen beklagen sich über eine rasante Zunahme der Invaliditätsfälle. Diese Entwicklung zeigt sich auch bei der Kasse, wie folgende Statistik über die jährlichen IV-Pensionierungen belegt:

Jahr	Neue IV-Renten (gewichtet nach dem IV-Grad)
1999	2,0
2000 ³	7,2
2001 ⁴	11,9
2002	10,2
2003	19,3

³ Bis 31. Dezember 2000: Versichertenbestand ohne Bürgergemeinde.

⁴ Ab 1. Januar 2001: Versichertenbestand mit Bürgergemeinde.

Das versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2002 zeigt, dass die Risikoprämien der Kasse von zurzeit 3 % (je 1,5 % für Mitglieder und Arbeitgeber) nicht mehr genügen. Damit die Risikoversicherung wieder voll und selbstständig finanziert werden kann, müssen die Prämien von 3 % auf 4 % (je 2 % für Mitglieder und Arbeitgeber) erhöht werden. Der Experte für berufliche Vorsorge (Dr. Olivier Deprez, Zürich) empfahl schon per 31. Dezember 2002 eine Erhöhung der Risikoprämie auf mindestens 3,8 % (Gutachten, S. 32). Inzwischen hat sich die Zunahme der Invaliditätsfälle noch deutlich verschärft.

4.6 Übergangsbestimmungen zu den Invalidenleistungen

4.6.1 Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrente (Art. 74 f nRPKSL)

Die Reduktion des Umwandlungssatzes wirkt sich auch auf die Invalidenrenten aus. Das massgebende Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz im Alter 63 (bisher: 6,8 %; neu: 6,4 %) umgerechnet. Daraus ergibt sich die Höhe der Invalidenrente. Der neue Umwandlungssatz von 6,4 % tritt grundsätzlich sofort in Kraft. Dies führt für jüngere Mitglieder zu keiner Senkung der Invalidenleistungen. Die Senkung des Umwandlungssatzes wird (bei der Projektion) durch die höheren Altersgutschriften kompensiert. Je älter ein Mitglied ist, desto spürbarer ist die Senkung der Invalidenleistungen. Diese ist aber insgesamt moderat. Lediglich bei den Mitgliedern mit Jahrgang 1945 und älter ist eine Übergangsbestimmung zur Abfederung angezeigt. Diese werden durch den vom Jahrgang abhängigen Übergangsumwandlungssatz gemäss Art. 74 f nRPKSL privilegiert.

Damit gilt für die Einführung des Umwandlungssatzes für die Invalidenleistungen eine andere Regelung als für die Einführung des Umwandlungssatzes für die Altersleistungen. Dieser Unterschied ist gerechtfertigt, da für die Invalidenleistungen die Aspekte der Planungssicherheit und des Schutzes von vermögensrechtlichen Dispositionen keine Rolle spielen. Der Zeitpunkt der Alterspensionierung kann von den Mitgliedern (relativ) frei gewählt werden. Sie planen ihre Pensionierung und richten sich im Hinblick darauf auch finanziell ein. Sie nehmen diese vorbereitenden Handlungen im Vertrauen darauf vor, dass sich die Kassenleistungen zumindest nicht sprunghaft ändern. Dieses Vertrauen ist zu schützen. Bei der Invalidierung fällt all dies weg, da diese nicht geplant wird. Der neue Umwandlungssatz für Invalidenleistungen kann deshalb schnell eingeführt werden.

4.6.2 Anpassung der am 1. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten

Die neue Rentenabstufung bringt einige übergangsrechtliche Probleme. Gewisse Leistungen (z. B. bei einem IV-Grad von 60–66,6 %: neu: Dreiviertelsrente) erhöhen sich. Andere werden kleiner (z. B. bei einem IV-Grad von 40–49 %: neu: Viertelsrente). Gewisse Invalidenleistungen werden vollständig abgeschafft (Invalidenrenten für einen IV-Grad von 20–39 %, IV-Ersatz-

rente, IV-Zusatzrente). Es stellt sich die Frage nach dem Schutz der unter altem Recht erworbenen Ansprüche.

Die gleichen Fragen haben sich sowohl bei der 4. IVG-Revision als auch bei der 1. BVG-Revision gestellt. Leider wurden sie unterschiedlich beantwortet; die Übergangsbestimmungen sind nicht harmonisiert.

Nach den Schlussbestimmungen zur 4. IVG-Revision werden die laufenden Renten im Prinzip umgehend angepasst. Allerdings werden gewisse zeitlich beschränkte Besitzstandswahrungen bei Härtefallrenten und bei ganzen Renten vorgesehen (Schlussbestimmung lit. d, f).

Im BVG regelt die Schlussbestimmung f zur 1. BVG-Revision das Übergangsrecht der Invalidenrenten. Leider ist deren Formulierung nicht ganz geglückt. Sie ist unklar und widersprüchlich und kann in dieser Form nicht umgesetzt werden. Die am 1. Januar 2005 laufenden BVG-Invalidenrenten sollen im Prinzip zeitlich unbeschränkt dem alten Recht unterstehen.

Die Schlussbestimmung f zur 1. BVG-Revision führt zum Resultat, dass das Übergangsrecht ca. 40 Jahre lang Geltung haben wird. Das ist mindestens aus zwei Gründen nicht sachgerecht.

Die parallele Geltung von zwei Rechtssystemen während so langer Zeit kann administrativ gar nicht bewältigt werden. Schon nach kurzer Zeit werden die Kenntnisse des anwendbaren bisherigen Rechts (d.h. des BVG und des IVG in der Fassung vom 31. Dezember 2004) fehlen. Eine qualitativ gute, rechtsgleiche Rechtsanwendung kann unter diesen Umständen nicht garantiert werden.

Es stellen sich massive Rechtsgleichheitsprobleme, wenn vergleichbare Sachverhalte während so langer Zeit unterschiedlich behandelt werden. So müssten beispielsweise in 10 oder 20 Jahren zwei IV-Rentnern mit einem IV-Grad von je 60 % nur deshalb unterschiedliche Renten ausgerichtet werden, weil ein Anspruch im November 2004 und der andere im Januar 2005 entstanden ist. Das ist willkürlich. Eine gelegentliche Korrektur durch das Eidgenössische Versicherungsgericht (im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung der unklaren Schlussbestimmung) ist zu erwarten.

Auf die Gefahr hin, in Einzelfällen nicht bundesrechtskonform zu sein, schlägt der Stadtrat ein eigenes Übergangsrecht vor. Dieses richtet sich nach drei Grundsätzen.

Die ab dem 1. Januar 2005 entstehenden Invalidenrenten richten sich nach neuem Recht. Stichtag ist der Tag der Entstehung des (allenfalls rückwirkend zugesprochenen) Rentenanspruchs, nicht jener des Kassenentscheids.

Ab dem 1. Januar 2005 werden die Invalidenversicherung und die Kasse für die gleichen Invaliditätsgrade prozentmässig (nicht frankenmässig) die gleichen Invalidenleistungen ausrich-

ten. Dies ist sinnvoll. Die am 1. Januar 2005 laufenden Renten müssen deshalb möglichst schnell harmonisiert werden. Gemäss Art. 74 g Abs. 2 nRPKSL werden die Invalidenrenten der Kasse, die für einen IV-Grad von mindestens 40 % ausgerichtet werden, dem neuen Recht gleich angepasst wie die Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung. Art. 74 g Abs. 3 nRPKSL (Ziff. 42) bleibt vorbehalten.

Nach dem neuen Recht werden gewisse Leistungen entfallen (IV-Renten für einen IV-Grad unter 40 %, IV-Ersatzrente, IV-Zusatzrente) oder betraglich reduziert werden (Renten für einen IV-Grad von 40 bis 49 % bzw. $66\frac{2}{3}$ bis 69 %). Für Rentenbezüger und -bezügerinnen, die beim In-Kraft-Treten der Revision das Alter 50 überschritten haben, gilt eine Besitzstandsgarantie. Gemäss Art. 74 g Abs. 3 nRPKSL bleibt das bisherige Recht auf sie zeitlich unbefristet anwendbar. Das schliesst Rentenrevisionen nach bisherigem Recht nicht aus. Es verhindert aber, dass die Leistungen bei einem unveränderten Invaliditätsgrad nur wegen der neuen Rentenabstufung herabgesetzt werden.

Für die jüngeren Mitglieder gilt die gleiche Besitzstandsgarantie während einer Übergangsfrist von 5 Jahren (bis 31. Dezember 2009). Diese Übergangsfrist ist angemessen und lässt den Mitgliedern genügend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Im Übrigen besteht die Hoffnung, dass sich die Rechtsfragen um die Übergangsbestimmung f zur 1. BVG-Revision nach einer Zeit von fünf Jahren geklärt haben werden, sei es durch einen Parlamentsentscheid, sei es durch ein Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

5 Hinterlassenenleistungen

5.1 Gleichstellung der Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben (Art. 1 Abs. 2 nRPKSL)

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare dürfte am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Es bringt eine vollständige Gleichstellung der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen mit den Ehegatten. Diese Gleichstellung muss im Reglement PKSL umgesetzt werden. Man könnte die zahlreichen, von der Revision betroffenen Bestimmungen einzeln revidieren. Die Legaldefinition von Art. 1 Abs. 2 nRPKSL bringt die Gleichstellung in allgemeiner Form zum Ausdruck. Dies ist einfacher und nicht weniger klar.

5.2 Todesfallkapital (Art. 26 nRPKSL)

Das BVG in der Fassung vom 25. Juni 1982 ging noch von der traditionellen gesellschaftlichen Rollenverteilung und vom Versicherungsgedanken aus. Die BVG-Hinterlassenenleistungen deckten ausschliesslich den beim Tod entstehenden Versorgerschaden. Der Bezügerkreis war auf die Ehegatten und Kinder beschränkt. Im Übrigen galt das Prinzip der Solidarität. Löste

der Tod eines Mitglieds keine Hinterlassenenleistungen aus, machte die Kasse einen Gewinn, den sie für andere gesetzliche Leistungen einsetzte.

Seit dem In-Kraft-Treten des BVG (1. Januar 1985) hat sich in der Gesellschaft ein Prozess der Entsolidarisierung abgespielt. Die berufsvorsorgerechtliche Situation von ledigen Mitgliedern ohne waisenrentenberechtigten Kindern wird als unbefriedigend betrachtet. Sterben sie als Aktive, können sie ihr Altersguthaben nicht „erben“. Dies, obwohl sie nie Versicherungsleistungen bezogen, aber immer Prämien bezahlt haben.

Die Kasse hat schon im Jahr 1997 auf diesen Prozess reagiert und die Konkubinatspaare (unter gewissen einschränkenden Bedingungen) den Ehepaaren gleichgestellt (Art. 22 Abs. 4 aRPKSL). Sie hat weiter für Personen, die vom Mitglied massgeblich unterstützt worden sind, ein Todesfallkapital in der Höhe von zwei Jahres-Witwen-/Witwerrenten eingeführt. Der Bundesgesetzgeber hat vor kurzem das Partnerschaftsgesetz (vgl. Ziff. 5.1) erlassen. In der 1. BVG-Revision hat er nun den Kreis der möglichen Bezüger für die Hinterlassenleistungen sehr weit geöffnet (Art. 20 a BVG).

Die Kasse richtet nach dem vorgeschlagenen Art. 26 nRPKSL ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 % des Altersguthabens aus, sofern das Mitglied keine Kassenleistungen bezogen hat und wenn auch bei seinem Tod keine Ansprüche gemäss Art. 22 oder 24 nRPKSL (Leistungen an Witwen/Witwer; geschiedene Ehegattin/Ehegatten) entstehen. Das Mitglied muss die Ausrichtung des Todesfallkapitals zu Lebzeiten verlangt und die Anspruchsberechtigten bezeichnen haben. Weiter muss es Personen aus den Bezügergruppen gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. a oder b nRPKSL hinterlassen.

- Bezügergruppe gemäss lit. a:
 - Personen, mit denen das Mitglied während mindestens 5 Jahren vor seinem Tod in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat (sofern kein Anspruch gemäss Art. 22 Abs. 4 aRPKSL besteht);
 - Personen, die vom Mitglied massgeblich unterstützt worden sind (einschliesslich waisenrentenberechtigten Kindern);
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- Bezügergruppe gemäss lit. b:
 - Kinder des Mitglieds, die von diesem nicht massgeblich unterstützt worden sind.

Hinterlässt das Mitglied keine Personen der Bezügergruppen gemäss lit. a oder b, wird kein Todesfallkapital ausgerichtet.

Damit geht das Reglement PKSL weniger weit als dies gemäss Art. 20 a BVG möglich wäre. Es sieht die Ausrichtung des Todesfallkapitals an Eltern, Geschwister oder an alle übrigen gesetzlichen Erben nicht vor. Einerseits besteht dafür kein sozialer Bedarf. Andererseits führt jede

weitere Öffnung des Bezügerkreises zu einem Abfluss von Kapital, das dann für sozial notwendige Leistungen nicht mehr zur Verfügung steht oder durch Prämien erhöhungen beschafft werden muss.

Art. 20 a BVG schreibt eine Stufenfolge der Bezügergruppen vor. Personen aus der Bezügergruppe gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. a nRPKSL (Art. 20 a Abs. 1 lit. a BVG) haben den Vorrang. Hinterlässt ein Mitglied solche Personen, kann es das Todesfallkapital nicht seinen nicht waisenrentenberechtigten Kindern (Art. 26 Abs. 2 lit. b nRPKSL, Art. 20 a Abs. 1 lit. b BVG) zuwenden. Das Mitglied kann immerhin bestimmen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Bezügergruppe aufzuteilen ist. Diese bundesrechtliche Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Mitglieder ist nicht sinnvoll, aber für die Kasse verbindlich.

5.3 Sterbegeld (Art. 27 nRPKSL)

Gemäss Art. 27 aRPKSL richtet die Kasse beim Tod jedes Mitglieds ein Sterbegeld in der Höhe von Fr. 5'000.00 aus. Die Leistung wird in jedem Fall ausgerichtet und ist damit für die Kasse insgesamt teuer. Es handelt sich um eine überobligatorische Leistung, die im BVG nicht vorgesehen ist.

Die heutige Regelung stammt aus einer Zeit, als die Leistungen der ersten und der zweiten Säule noch bescheiden waren. Viele Alterspensionäre hatten kein Vermögen und die Todeskosten konnten die Hinterlassenen vor echte finanzielle Probleme stellen.

Heute haben die Alterspensionäre eine hohe Kaufkraft und die Hinterlassenenleistungen sind gut ausgebaut. Das Sterbegeld ist mindestens dann sozial nicht erforderlich, wenn es an entferntere Verwandte oder sogar an eingesetzte Erben ausgerichtet werden soll. Nach dem Vorschlag wird es nur noch entrichtet, wenn das Mitglied eine Ehegattin, einen Ehegatten oder Kinder hinterlässt.

5.4 Witwen-/Witwer-Zusatzrente (Art. 23 a, 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 lit. b nRPKSL)

Die Witwen-/Witwerrente beträgt beim Tod eines aktiven Mitglieds zwei Drittel der ganzen Invalidenrente, auf die das Mitglied Anspruch gehabt hätte (Art. 23 lit. a aRPKSL). Die Witwen-/Witwer-Zusatzrente beträgt zwei Drittel einer allfälligen IV-Zusatzrente. Sie ist das Gegenstück zur IV-Zusatzrente, die als Leistungsprimatkomponente eine gewisse Minimalgarantie postuliert. Sie wurde gleichzeitig mit dieser eingeführt, und zwar aus den gleichen Gründen (untypische Berufskarriere, Wiedereinsteigerinnen, vgl. Ziff. 4.3 ff.). Wird die IV-Zusatzrente aufgehoben, muss auch die Witwen-/Witwer-Zusatzrente aufgehoben werden. Gleichzeitig müssen die Verweise in Art. 22 Abs. 3 (Abfindung für Witwen-/Witwerrente) und

in Art. 24 Abs. 2 lit. b aRPKSL (Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten) gestrichen werden.

5.5 Witwen-/Witwerrente

5.5.1 Erlöschen des Anspruchs bei Wiederverheiratung (Art. 22 Abs. 2 nRPKSL)

Gemäss Art. 22 Abs. 2 aRPKSL ruht der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente während der Dauer der nachfolgenden Ehen. Er lebt wieder auf, wenn die nachfolgende Ehe durch Scheidung oder Tod beendet wird. Die Rente der Kasse wird in diesem Fall um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegattinnen oder Ehegatten gekürzt.

Gemäss Art. 22 Abs. 2 BVG erlischt die Witwen-/Witwerrente bei einer Wiederverheiratung und lebt nach dem Ende der nachfolgenden Ehe nicht wieder auf. Die Lösung des BVG ist sachgerechter als jene der Kasse und verdient den Vorzug. Die Witwen-/Witwerrente deckt einen Versorgungsschaden, den die Ehegattin oder der Ehegatte durch den Tod des Mitglieds erlitten hat. Die Kasse tritt wirtschaftlich an die Stelle des Versorgers oder der Versorgerin. Wenn sich die Witwe oder der Witwer eines verstorbenen Mitglieds wieder verheiratet, werden neue eheliche Beistandspflichten begründet, die von der neuen Versorgerin oder vom neuen Versorger zu erfüllen sind. Endet die nachfolgende Ehe durch Scheidung, entscheidet das Gericht über die Unterhaltsleistungen. Endet sie durch Tod, tritt die in diesem Zeitpunkt zuständige Vorsorgeeinrichtung an die Stelle der Versorgerin oder des Versorgers und hat die Hinterlassenenleistungen auszurichten. Ein Wiederaufleben der Leistungspflicht der Kasse ist rechtlich nicht begründbar. Art. 22 Abs. 2 aRPKSL ist deshalb an das Bundesrecht anzupassen.

5.5.2 Witwen-/Witwer-Abfindung (Art. 22 Abs. 3 nRPKSL)

Die Witwe oder der Witwer eines verstorbenen Mitglieds hat Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten, wenn sie die Voraussetzungen zur Ausrichtung einer Witwen-/Witwerrente nicht erfüllt (Art. 22 Abs. 3 aRPKSL). Neu entspricht diese Abfindung beim Tod eines aktiven Mitglieds mindestens 25 % des Altersguthabens. Diese zusätzliche Minimalgarantie wird gewährt, weil die Kasse gemäss Art. 26 nRPKSL in gewissen Fällen ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 % des Altersguthabens ausrichtet. Es wäre stossend, wenn die Abfindung an die Witwe oder an den Witwer kleiner wäre als das Todesfallkapital, das an Personen ausgerichtet wird, die mit dem Mitglied weit weniger eng verbunden waren als die Ehegattin oder der Ehegatte.

5.6 Übergangsbestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen (Art. 74 g Abs. 4 nRPKSL)

Nach dem Vorschlag wird die Witwen-/Witwer-Zusatzrente aufgehoben. Dies hat auch Auswirkungen auf die Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten (Art. 24 Abs. 2 lit. b nRPKSL). Weiter wird die IV-Zusatzrente (Art. 30 a aRPKSL) aufgehoben, was zu einer Herabsetzung der Waisenrente führen kann (Art. 25 Abs. 2 lit. a nRPKSL). Dadurch werden laufende Rentenleistungen gekürzt.

Die am 1. Januar 2005 laufenden Hinterlassenenleistungen werden nach den gleichen Regeln herabgesetzt wie die Invalidenrenten (Art. 74 g Abs. 3 nRPKSL). Auf Rentenbezügerinnen und -bezüger, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleibt das alte Recht zeitlich unbeschränkt anwendbar. Für die übrigen Anspruchsberechtigten gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Nach deren Ablauf werden die Leistungen eingestellt bzw. neu berechnet.

6 Weitere Änderungen

6.1 Anpassungen an das Bundesrecht mit materieller Bedeutung

6.1.1 Freizügigkeitsleistung (Art. 35 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 3 lit. a nRPKSL)

Nach dem heutigen Recht (Art. 35 Abs. 2 aRPKSL, Art. 2 Abs. 3 FZG) wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Austritt des Mitglieds fällig. Ab diesem Zeitpunkt muss die Kasse die Freizügigkeitsleistung mit dem bundesrechtlich festgelegten Verzugszins (0,25 % über dem BVG-Mindestzinssatz) verzinsen. Dies auch dann, wenn die Kasse gar nicht im Verzug ist und die Freizügigkeitsleistung wegen fehlender Instruktionen ihres ehemaligen Mitglieds nicht überweisen kann.

Neu wird die Freizügigkeitsleistung ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Verzugszinspflicht (1 % höher als der BVG-Mindestzinssatz) entsteht erst 30 Tage, nachdem die Kasse alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat (Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG). Art. 35 Abs. 2 aRPKSL ist entsprechend anzupassen.

Das BVG enthält neu ausführliche Vorschriften über die Gesamt- und die Teilliquidation. Art. 35 Abs. 3 aRPKSL muss deswegen nicht materiell geändert werden. Lediglich der Verweis auf das Bundesrecht (Art. 53 d Abs. 3 BVG) bedarf einer Anpassung.

Die Schweiz hat sowohl mit der Europäischen Gemeinschaft als auch mit den EFTA-Staaten ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen. Beide sehen eine Einschränkung der Barauszahlungsmöglichkeiten vor. Diese wird durch Art. 25 f FZG in das schweizerische Recht über-

nommen. Art. 37 Abs. 3 aRPKSL ist entsprechend anzupassen. Art. 25 f FZG wird jedoch erst fünf Jahre nach dem In-Kraft-Treten der entsprechenden Abkommen, also am 1. Juni 2007, in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die heutige Regelung.

6.1.2 WEF-Vorbezug (Art. 39 Abs. 1 nRPKSL)

Gemäss Art. 30 c Abs. 1 BVG kann das Mitglied bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verlangen. Die Kasse ermöglicht – neu ab dem Alter 59 – einen flexiblen Altersrücktritt. Sie bezog den bundesrechtlichen Begriff der „Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen“ bis anhin immer auf das konkrete Versicherungsverhältnis und gewährte den WEF-Vorbezug bis drei Jahre vor dem tatsächlichen Bezug der Altersleistungen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in BGE 124 V 276 entschieden, dass unter dem Begriff „Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen“ der Zeitpunkt zu verstehen ist, ab welchem das Mitglied von der Kasse frühestens die Altersleistungen beziehen kann. Diese Regelung ist gemäss BGE 124 V 276 für den obligatorischen und für den überobligatorischen Bereich zwingend. Sie kann von den Vorsorgeeinrichtungen reglementarisch nicht geändert werden. Diese Rechtsprechung wurde jedoch kürzlich durch den Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Mai 2004 (2 A 509/2003) in Frage gestellt. Nach dem Entscheid der Lausanner Richter kann der Beginn der Dreijahresfrist zu Gunsten der Versicherten reglementarisch geändert und bis spätestens zum Alter 62 hinausgezögert werden.

Bei einem möglichen Altersrücktritt ab Alter 59 wäre ein WEF-Vorbezug nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ab dem Alter 56 nicht mehr möglich. Das ist restriktiv und widerspricht sowohl den Bedürfnissen der Versicherten als auch dem gesetzlichen Ziel der Wohneigentumsförderung. Der Revisionsvorschlag erlaubt deshalb weiterhin einen WEF-Vorbezug bis drei Jahre vor dem (konkreten) Bezug der Altersleistungen. Allerdings gilt (unabhängig vom konkreten Zeitpunkt des Altersrücktritts des Mitglieds) eine Altersgrenze von 59 Jahren. Der Vorschlag geht vom durchschnittlichen Rücktrittsalter der Kasse aus, das ungefähr beim Alter 62 liegt. Die Dreijahresfrist beginnt im Alter 59. Nachher ist ein WEF-Vorbezug in keinem Fall mehr möglich.

6.1.3 Kapitalabfindung (Art. 12 Abs. 2 nRPKSL)

Das Mitglied kann einen Teil seiner Altersleistungen in der Form einer Kapitalabfindung beziehen. Bis anhin schrieb Art. 37 Abs. 3 BVG bindend vor, dass das Mitglied das entsprechende Gesuch spätestens drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zu stellen habe. Diesem Umstand trägt die heutige Fassung von Art. 12 Abs. 2 aRPKSL Rechnung.

Art. 37 Abs. 4 BVG in seiner neuen Fassung verzichtet auf diese bundesrechtliche Minimalfrist. Um die Wahlfreiheit der Mitglieder zu erhöhen, wird die Anmeldefrist im revidierten Art. 12 Abs. 2 nRPKSL auf ein Jahr vor dem Bezug der Altersleistung reduziert. Die reglementarische Minimalfrist ist angezeigt, um Missbräuche einzuschränken.

6.2 Anpassungen an das Bundesrecht ohne erhebliche materielle Bedeutung

6.2.1 Weitere Pflichten der Pensionskassen (Art. 8 Abs. 3, 16 a Abs. 1, 51 lit. a nRPKSL)

Die 1. BVG-Revision präzisiert die Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen und weitet diese in vielen Teilbereichen aus. Es ist nicht angezeigt, alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen in das Reglement aufzunehmen. Einerseits würde dieses dadurch noch umfangreicher und weniger verständlich. Andererseits handelt es sich um rein technische Vorschriften ohne strategische oder politische Bedeutung. Es ist deshalb nicht stufengerecht, diese durch den Grossen Stadtrat (Reglement) oder durch den Stadtrat (Verordnung) beschliessen zu lassen. Dies ist Sache der Pensionskommission, die über die erforderliche Sachkenntnis verfügt und die entsprechende Verantwortung trägt. Die Pensionskommission wird deshalb in Art. 51 lit. a nRPKSL mit dem Erlass der erforderlichen Weisungen beauftragt.

Die Änderungsvorschläge von Art. 8 Abs. 3 nRPKSL (Informationspflicht) und Art. 16 a Abs. 1 nRPKSL (jährlicher Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung) sind Präzisierungen.

6.2.2 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts (Art. 9 nRPKSL)

Bis zur 1. BVG-Revision blieben viele, vor allem verfahrensrechtliche Fragen ungeklärt. Art. 9 aRPKSL schloss diese Lücke und ordnete die subsidiäre Geltung des AHVG an (beispielsweise für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen). Neu regelt das BVG diese Fragen selber (z. B. Art. 35 a BVG, Rückerstattung; Art. 41 BVG, Verjährung usw.). Zudem wurde in der Zwischenzeit das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) erlassen. Dieses ist zwar auf die berufliche Vorsorge nicht anwendbar (Art. 2 ATSG). Bei Lücken im BVG kann das ATSG aber subsidiär herangezogen werden. Art. 9 aRPKSL ist dieser neuen Situation anzupassen.

6.2.3 Entscheide der Organe der AHV/IV (Art. 10 nRPKSL)

Nach der neueren Rechtsprechung sind die IV-Verfügungen mit Bezug auf den Invaliditätsgrad sowie den Beginn und die Veränderung des Rentenanspruchs für die Vorsorgeeinrichtungen in der Regel verbindlich. Die IV-Stelle stellt der Vorsorgeeinrichtung die Verfügung zu. Diese kann dagegen die erforderlichen Rechtsmittel erheben. Wird die IV-Verfügung rechtskräftig, ist sie für die Vorsorgeeinrichtung in der Regel verbindlich (Art. 129 V 73 mit Verweisen).

Als Art. 10 aRPKSL erlassen wurde, bestand die zitierte Rechtsprechung noch nicht. Die neue Formulierung nimmt diese veränderte Situation auf und präzisiert die sich daraus ergebenden Pflichten der Kasse.

6.2.4 Kürzung oder Verweigerung der Invaliden- und der Hinterlassenenleistungen (Art. 28, 34 nRPKSL)

Gemäss Art. 21 ATSG können die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der ersten Säule vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden, wenn der Versicherungsfall von der anspruchsberechtigten Person vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert worden ist. Art. 28 und 34 aRPKSL (Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenen- und der Invalidenleistungen) basieren noch auf einem anderen Kürzungsmechanismus. Der Revisionsvorschlag übernimmt die neue Formulierung des ATSG für den Bereich der beruflichen Vorsorge und dient damit der Harmonisierung des Sozialversicherungsrechts. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass in der ersten und in der zweiten Säule unterschiedliche Kürzungen oder Verweigerungen vorgenommen werden.

6.2.5 Weitere Textanpassungen (Art. 11 Abs. 1, 19 Abs. 1 lit. a, 22 Abs. 4, 24 Abs. 2 lit. a, 6 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 1 nRPKSL)

Die Änderungen von Art. 11 Abs. 1 und von Art. 22 Abs. 4 aRPKSL sind formelle Korrekturen von ursprünglich lückenhaften Texten.

Die Änderung von Art. 19 Abs. 1 lit. a nRPKSL präzisiert den Beginn des Rentenanspruchs für einen denkbaren Sonderfall.

Art. 24 Abs 2 lit. a ist eine neue, einfachere Definition der Rente des geschiedenen Ehegatten / der geschiedenen Ehegattin, die wegen der Einführung der Witwerrente im BVG möglich geworden ist.

Seit dem Rentensplitting kennt die AHV keine Ehegattenrenten und somit auch keine einfachen Renten mehr. Art. 6 Abs. 1 und 41 Abs. 2 Satz 1 aRPKSL enthalten noch den Begriff der einfachen AHV-Altersrente. Sie sind den heutigen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

6.3 Nicht bundesrechtlich bedingte Änderungen

6.3.1 Vorzeitiger Altersrücktritt ab Alter 59 (Art. 19 Abs. 1 lit. a, 20 Abs. 1, 5 Abs. 4, 35 Abs. 1 nRPKSL)

Nach dem Vorschlag soll die Grenze für den frühest möglichen Altersrücktritt von heute Alter 60 auf neu Alter 59 herabgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit dürfte wohl nicht allzu häufig Gebrauch gemacht werden. Die Altersrente wird dadurch kleiner und der Zeitraum bis zum Bezug der AHV-Ersatzrente (Alter 62) wird länger. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Altersrücktritt bei der Vollendung des 59. Lebensjahres dürften deshalb selten erfüllt sein.

Trotzdem kann die tiefere Altersgrenze in Sonderfällen eine sachgerechte Lösung bringen. Es gibt durchaus Mitglieder, die eine Pensionierung im Alter 59 wünschen. Auch die Arbeitgeber erhalten so mehr Spielraum zur Lösung von Sonderfällen. Für die Kasse ist die Änderung kostenneutral.

Wenn Art. 19 Abs. 1 lit. a aRPKSL geändert wird, müssen auch die Art. 20 Abs. 1 (Teil-Altersrenten), Art. 5 Abs. 4 (spätester Zeitpunkt zur Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung) und Art. 35 Abs. 1 aRPKSL (Bezug der Alters- oder der Freizügigkeitsleistung ab dem Alter 59) den neuen Verhältnissen angepasst werden (zur Alters-Kinderrente: vgl. Ziff. 6.3.2; zum WEF-Vorbezug: vgl. Ziff. 6.1.2).

6.3.2 Alters-Kinderrente (Art. 21 nRPKSL)

Gemäss Art. 21 aRPKSL entsteht der Anspruch auf die Alters-Kinderrente erst ab dem Alter 62. Die Alters-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der dem Mitglied ausgerichteten Altersrente.

Der Vorschlag bringt einen doppelten Konzeptionswechsel. Einerseits soll die Alters-Kinderrente bereits ab dem Alter 59 ausgerichtet werden können. Dies ist systemkonform, da auch die Alters-Pensionierung ab diesem Zeitpunkt möglich ist. Andererseits soll die Höhe der Alters-Kinderrenten differenziert herabgesetzt werden. Sie beträgt neu 20 % der dem Mitglied ausgerichteten Altersrente für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder. Diese Reduktion wurde schon von der Luzerner Pensionskasse vorgenommen (§ 27 VoLUPK). Es hat sich nämlich gezeigt, dass die heutigen Leistungen – zusammen mit den sehr hohen AHV-

Kinderrenten – zu hoch sind. Schon bei wenigen Kindern erhalten die Bezüger oft mehr als sie vorher verdient haben. Das ist nicht sinnvoll.

6.3.3 Behandlung des Altersguthabens nach dem Bezug von freizügigkeits-ähnlichen Leistungen (Art. 38 Abs. 3, 74 nRPKSL)

Der Vorschlag beinhaltet eine rein technische Änderung. Sie vereinfacht die kasseninternen Abläufe und hat für die Mitglieder keine materielle Bedeutung.

6.3.4 Zusammensetzung der Pensionskommission (Art. 53 nRPKSL)

Die Pensionskommission besteht heute aus 11 Personen. Die Mitgliederversammlung wählt 6 und der Stadtrat 5 Personen. Die Kassenleitung sowie je eine Vertretung des Personalamts und des Pensioniertenvereins können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Nach dem Vorschlag werden die Vertretungen der Pensionierten und des Personalamts Vollmitglieder der Pensionskommission (mit Stimmrecht). Die Pensionskommission wird um die bisher ohne Stimmrecht teilnehmenden Mitglieder vergrössert und umfasst neu 13 Mitglieder. Dadurch wird einem Wunsch der Pensionierten entsprochen. Gewisse Entscheide der Pensionskommission betreffen die Pensionierten sehr direkt. Folglich wollen sie auch mit vollem Stimmrecht mitbestimmen.

6.3.5 Kompetenzen der Mitgliederversammlung (Art. 57 Abs. 2 lit. b nRPKSL)

Die Hauptaufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl der Arbeitnehmervertretung in die Pensionskommission. Im Übrigen dient sie insbesondere der Kommunikation und hat gesellschaftliche Bedeutung. Das oberste, entscheidende Organ der Kasse ist die Pensionskommission, in der die Arbeitnehmer ihr Mitbestimmungsrecht ausüben und sogar überparitätisch vertreten sind.

Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b nRPKSL hat die Mitgliederversammlung unter anderem das Recht zur Stellungnahme zu Reglementsänderungen. Dies ist sachlich richtig und wird grundsätzlich auch in der Zukunft so gehandhabt werden. Allerdings müssen wegen der absoluten, uneingeschränkten Formulierung des heutigen Rechts zum Teil a.o. Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn die Revision nicht an der ordentlichen Mitgliederversammlung besprochen werden kann. Dies auch dann, wenn die Änderung vorwiegend rechtlich-technischen Charakter hat und die Mitglieder wenig interessiert. Das ist nicht zweckmässig und unverhältnismässig.

Nach dem Vorschlag besteht das absolute Recht zur vorgängigen Stellungnahme nur noch für wichtige Reglementsänderungen. Darunter fallen sicher jene Revisionen, durch die Beiträge oder Versicherungsleistungen geändert werden. Im Übrigen wird der Entscheid, ob eine a.o. Mitgliederversammlung durchzuführen ist, ganz bewusst dem Ermessen der Pensionskommission überlassen. Kann eine Revision an der ordentlichen Mitgliederversammlung besprochen werden, bleibt es bei der heutigen Praxis.

7 Kosten der Revision

Nach dem Revisionsvorschlag werden die Umwandlungssätze der gestiegenen Lebenserwartung angepasst und herabgesetzt. Die dadurch theoretisch entstehende Leistungsreduktion wird für die Zukunft durch eine Erhöhung der Altersgutschriften und der Beiträge für die Altersversicherung von durchschnittlich 6,5 % kompensiert. Weiter wird der Mindestlohn für die obligatorische Versicherungspflicht (Eintrittsschwelle) herabgesetzt. Auch das führt zu einer frankenmässigen (nicht prozentmässigen) Beitragserhöhung. Dadurch erhöht sich sowohl die Zahl der Mitglieder als auch die Summe der (beitragspflichtigen) versicherten Besoldung. Schliesslich wird der Risikobeitrag von 3 % auf 4 % erhöht. Die Änderungen – ohne die Berücksichtigung der Ausdehnung der Versicherungspflicht – verursachen folgende Mehrkosten (Stand 1. Januar 2004):

Beiträge der Mitglieder

heutiges Recht

Alter	Fr. 11'355'000.00
Risiko	Fr. 2'480'000.00
Total (37,31 %)	<u>Fr. 13'835'000.00</u>

neues Recht

Alter	Fr. 12'069'000.00
Risiko	Fr. 3'318'000.00
Total (37,71 %)	<u>Fr. 15'387'000.00</u>

Mehrkosten Mitglieder

Fr. 1'552'000.00

Beiträge der Arbeitgeber

heutiges Recht

Alter	Fr. 20'762'000.00
Risiko	Fr. 2'480'000.00
Total (62,69 %)	<u>Fr. 23'242'000.00</u>

neues Recht

Alter	Fr. 22'101'000.00
Risiko	Fr. 3'318'000.00
Total (62,29 %)	<u>Fr. 25'419'000.00</u>

Mehrkosten Arbeitgeber

Fr. 2'177'000.00

Total Mehrkosten

Fr. 3'729'000.00

Die Mehrkosten sind weder für die Mitglieder noch für die Arbeitgeber erfreulich. Sie sind aber weitgehend unumgänglich. Die Risikobeiträge müssen angehoben werden, da die erwarteten Risikoleistungen sonst nicht finanziert wären. Die Senkung der Eintrittsschwelle und die dadurch verursachte Beitragserhöhung sind bundesrechtlich vorgegeben. Einzig bei der Erhöhung der Altersgutschriften besteht ein gewisser Gestaltungsfreiraum. Die vorgeschlagene Lösung ist indessen vergleichsweise bescheiden. Die Senkung des Umwandlungssatzes wird nicht voll kompensiert. Das Leistungsniveau wird tendenziell etwas gesenkt werden. Überdies werden viele überobligatorische Sonderleistungen abgeschafft, was zu entsprechenden Kosteneinsparungen führt. Die Mehrkosten sind im Voranschlag 2005 berücksichtigt.

Das AN-AG-Beitragsverhältnis entwickelt sich durch die Revision leicht zu Ungunsten der Mitglieder. Dies deshalb, weil die Erhöhung der Risikoprämie von den Mitgliedern und den Arbeitgebern zu gleichen Teilen getragen wird.

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, der Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 20. Oktober 2004

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 38/2004 vom 20. Oktober 2004 betreffend

Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1.

Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu)

² Die Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch das entsprechende Gegenstück bei der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 4 a *Unteroobligatorische Risikoversicherung*

Wird aufgehoben.

Art. 5 Abs. 2 lit. b, 4

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

b. das Mitglied bezahlt einen Risikobeitrag von 4 Prozent der versicherten Besoldung;

⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Hat das Mitglied das 59. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers

verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente. Wird das Mitglied bei der Kasse wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

Art. 6 Abs. 1, 3

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 7, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsbetrag höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung (Art. 30) auf 100 % ergänzt.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Kasse informiert die Mitglieder jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 9 *Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts*

¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 10 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Heutiger Absatz 2.

Art. 10 a Abs. 1 lit. a

Wird aufgehoben.

Art. 11 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

Art. 12 Abs. 2

² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 Prozent seines Altersguthabens. Das Gesuch ist der Kasse spätestens ein Jahr vor dem Bezug der Altersrente einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten, einschliesslich die Teuerungszulage, werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

Art. 16 a Abs. 1

¹ Die Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse periodisch angepasst. Die Pensionskommission prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt eine entsprechende Entscheidung.

Art. 17 Abs. 1

¹ Dem Mitglied werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung
25–31	11,2 Prozent
32–41	14,9 Prozent
42–51	22,4 Prozent
52–62	26,6 Prozent
63–65	17,0 Prozent

Art. 19 Abs. 1 lit. a, Abs. 3

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente,

- a. wenn es das 59. Lebensjahr vollendet hat und wenn das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
59	5,60 Prozent
60	5,80 Prozent
61	6,00 Prozent
62	6,20 Prozent
63	6,40 Prozent
64	6,46 Prozent
65	6,52 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

Art. 20 *Teil-Altersrente*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn es das 59. Lebensjahr vollendet hat und sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

Art. 21 *Alters-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der dem Mitglied ausgerichteten Altersrente für ein Kind, 35 Prozent für zwei und 45 Prozent für drei und mehr Kinder.

Art. 22 Abs. 2, 3, 4

² Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 23 ausgerichtet. Beim Tod eines Mitglieds, das nie Versicherungsleistungen bezogen hat, entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 26.

⁴ Den Witwen und Witwern gleichgestellt sind Personen, die

- a. seit mindestens fünf Jahren in einem eheähnlichen Verhältnis (gleicher Wohnsitz) leben und
- b. einen Konkubinatsvertrag abgeschlossen haben und
- c. mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente haben und
- d. keine Witwen- oder Witwerrente beziehen.

Der Anspruch erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person stirbt oder eine Ehe oder neue Lebenspartnerschaft eingeht.

Art. 23 a *Witwen-/Witwerzusatzrente*

Wird aufgehoben.

Art. 24 Abs. 2

² Die Höhe der Rente entspricht:

- a. bei einer Ehedauer von 10 bis 20 Jahren: der Witwen-/Witwerrente gemäss BVG;
- b. bei einer Ehedauer von über 20 Jahren: der Rente gemäss Art. 23.

Art. 25 Abs. 2 lit. a, Abs. 3

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

Art. 26 *Todesfallkapital*

¹ Die Kasse richtet ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 % des Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. das verstorbene Mitglied hat nie Versicherungsleistungen bezogen und bei seinem Tod entstehen keine Ansprüche gemäss Art. 22 und 24;
- b. das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 2;
- c. das verstorbene Mitglied hat die Ausrichtung des Todesfallkapitals von der Kasse schriftlich verlangt und die Anspruchsberechtigten bezeichnet.

² Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. Personen, mit denen das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
Personen, die vom Mitglied massgeblich unterstützt worden sind, oder
Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- b. Kinder des Mitglieds, die von diesem nicht massgeblich unterstützt worden sind.

³ Hinterlässt das Mitglied Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 2 lit. a, haben Personen im Sinne von Abs. 2 lit. b keinen Anspruch. Das Mitglied ordnet schriftlich an, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Bezügergruppe (lit. a oder b) aufzuteilen ist.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 27 *Sterbegeld*

Beim Tode eines Mitglieds vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.00, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente (Art. 22) oder auf Waisenrente (Art. 25) entsteht.

Art. 28 *Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen*

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

Art. 29 Abs. 1

¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat und mindestens zu 40 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

Art. 30 Abs. 1, 2

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 6,4 Prozent des massgebenden Altersguthabens, ab dem massgebenden Alter 63 mindestens die Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
ab 40 Prozent	25 Prozent
ab 50 Prozent	50 Prozent
ab 60 Prozent	75 Prozent
ab 70 Prozent	100 Prozent

Art. 30 a *IV-Zusatzrente*

Wird aufgehoben.

Art. 31 *IV-Ersatzrente*

Wird aufgehoben.

Art. 34 *Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen*

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

Art. 35 *Anspruch auf Freizügigkeitsleistung*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 bleiben vorbehalten. Hat das Mitglied das 59. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Im Falle einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53 d Abs. 3 BVG). Die Aufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen verfügen.

Art. 37 Abs. 3 lit. a

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. es die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25 f FZG bleibt vorbehalten.

Art. 38 Abs. 2, 3

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (Art. 27) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinne von Art. 30 d Abs. 1 c. BVG.

³ Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben gemäss BVG) um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 36 Abs. 2 lit. a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

Art. 39 Abs. 1 Ingress

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 59. Lebensjahr

- a. Unverändert.
- b. Unverändert.

Art. 40 Abs. 1

¹ Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern werden der Teuerung in sinngemässer Anwendung der für das aktive Personal der Stadt Luzern geltenden Regelung angepasst.

Die Bestimmungen über die Mindeststeuerzulage finden keine Anwendung. Allfällige Erhöhungen der AHV/IV-Renten über den Mischindex der AHV hinaus können angemessen berücksichtigt werden. Die Teuerungsanpassung wird vom Stadtrat festgesetzt.
Rest streichen.

Art. 41 Abs. 2 Satz 1

² Deren Höhe entspricht folgenden Bruchteilen der maximalen AHV-Altersrente:
Rest unverändert.

Art. 44 Abs. 1

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

- a. das Mitglied untersteht nur der Risikoversicherung (Art. 4 Abs. 1 b): 2 %;
- b. das Mitglied untersteht der Alters- und der Risikoversicherung (Art. 4 Abs. 1 a):

massgebendes Alter	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
25–31	5,60 Prozent	2 Prozent	7,60 Prozent
32–41	6,90 Prozent	2 Prozent	8,90 Prozent
42–51	7,45 Prozent	2 Prozent	9,45 Prozent
52–62	8,00 Prozent	2 Prozent	10,00 Prozent
63–65	8,50 Prozent	1 Prozent	9,50 Prozent

Art. 45 Abs. 1, 2

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse für Mitglieder, die nur der Risikoversicherung unterstehen (Art. 4 Abs. 1 b), einen Beitrag von 2 Prozent der versicherten Besoldung.

² Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse für durch ihn versicherte Mitglieder, die der Alters- und der Risikoversicherung unterstehen (Art. 4 Abs. 1 a), einen Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung, der wie folgt berechnet wird:

massgebendes Alter	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
25–31	5,60 Prozent	2 Prozent	7,60 Prozent
32–41	8,00 Prozent	2 Prozent	10,00 Prozent
42–51	14,95 Prozent	2 Prozent	16,95 Prozent
52–62	18,60 Prozent	2 Prozent	20,60 Prozent
63–65	8,50 Prozent	1 Prozent	9,50 Prozent

Rest unverändert.

Art. 51 lit. a

Die Pensionskommission führt und überwacht die Kasse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Weisungen betreffend die Führung der Kasse, Vermögensverwaltung und -anlage, Teilliquidation (Art. 53 b BVG, Art. 27 b BVV 2), Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 48 e BVV 2), Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 49 a BVV2), Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz (Art. 65 a BVG), Information der Versicherten (Art. 86 b BVG);

Art 53 *Zusammensetzung*

¹ Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen.

² Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein. Ein Mitglied muss zum Personal eines angeschlossenen Arbeitgebers gehören und ein Mitglied muss alterspensioniert sein.

³ Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, ein Mitglied des Ausschusses und eine Vertretung des Personalamtes, werden vom Stadtrat gewählt.

⁵ Die Kassenleitung nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

⁶ Der Pensioniertenverein der Stadt Luzern hat für die Wahl seiner Vertretung in die Pensionskommission ein Vorschlagsrecht.

Art. 57 Abs. 2 lit. b

- b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Pensionskommission, insbesondere zu wichtigen Änderungen dieses Reglements;

Art. 61 Abs. 1

¹ Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übt die Aufsicht im Sinne des BVG und der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge aus.

VI.^{quater} Übergangsbestimmungen zur Revision vom

Art. 74 e *Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente*

¹ Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2004 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 die Umwandlungssätze gemäss Anhang I.

² Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts des Mitglieds mit Jahrgang 1944 und älter, das seit dem 31. Dezember 2004 ununterbrochen bei der Kasse versichert war, darf nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem fiktiven Rücktritt per 31. Dezember 2004 anwendbar gewesen wäre.

Art. 74 f *Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrente*

Für die Berechnung der Invalidenrenten der Mitglieder mit den Jahrgängen 1945 und älter gelten folgende Umwandlungssätze:

Jahrgang des Mitglieds	Umwandlungssatz
1942	6,72 Prozent
1943	6,64 Prozent
1944	6,56 Prozent
1945	6,48 Prozent

Art. 74 g *Anpassung der am 1. Januar 2005 laufenden Renten*

¹ Die am 1. Januar 2005 laufenden Altersleistungen (einschliesslich Alters-Kinderrenten) werden dem neuen Recht betraglich nicht angepasst.

² Die am 1. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten, die für einen Invaliditätsgrad von 40 oder mehr Prozent ausgerichtet werden, werden dem neuen Recht gleich angepasst wie die Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Für die am 1. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten (einschliesslich IV-Zusatzrenten und IV-Ersatzrenten), die nach neuem Recht abgeschafft oder reduziert werden, gilt Folgendes:

- a. Die Ansprüche von Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben, richten sich nach bisherigem Recht.
- b. Die Ansprüche der anderen Personen richten sich bis zum 31. Dezember 2009 nach bisherigem und anschliessend nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

⁴ Für die am 1. Januar 2005 laufenden Hinterlassenenleistungen gilt Folgendes:

- a. Die Witwen-/Witwer-Zusatzrenten werden dem neuen Recht nach den Vorschriften von Abs. 3 angepasst.

- b. Die Renten der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten und die Waisenrenten werden dem neuen Recht insoweit nach den Vorschriften von Abs. 3 angepasst, als die Witwen-/Witwer-Zusatzrente als Berechnungsfaktor für die Rentenhöhe wegfällt.
- c. Im Übrigen werden die am 1. Januar 2005 laufenden Hinterlassenenleistungen dem neuen Recht betraglich nicht angepasst.
- d. Die am 1. Januar 2005 ruhenden Witwen-/Witwerrenten unterstehen dem neuen Recht und leben nicht wieder auf.

Art. 74 h *Schuldkonto gemäss Art. 38 Abs. 3*

Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Schuldkontos gemäss Art. 38 Abs. 3 in der bis am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung werden per 1. Januar 2005 nach den Vorschriften des neuen Rechts saldiert.

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I. unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Dezember 2004

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Bruno Heutschy
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

		Alterspensionierung											
		Jan 05	Feb 05	Mrz 05	Apr 05	Mai 05	Jun 05	Jul 05	Aug 05	Sep 05	Okt 05	Nov 05	Dez 05
Alter	59	6.085	6.070	6.055	6.040	6.025	6.010	5.995	5.980	5.965	5.950	5.935	5.920
	60	6.285	6.270	6.255	6.240	6.225	6.210	6.195	6.180	6.165	6.150	6.135	6.120
	61	6.439	6.428	6.418	6.407	6.396	6.385	6.374	6.363	6.353	6.342	6.331	6.320
	62	6.593	6.587	6.580	6.573	6.567	6.560	6.553	6.547	6.540	6.533	6.527	6.520
	63	6.793	6.787	6.780	6.773	6.767	6.760	6.753	6.747	6.740	6.733	6.727	6.720
	64	6.853	6.847	6.840	6.833	6.827	6.820	6.813	6.807	6.800	6.793	6.787	6.780
	65	6.913	6.907	6.900	6.893	6.887	6.880	6.873	6.867	6.860	6.853	6.847	6.840

		Alterspensionierung											
		Jan 06	Feb 06	Mrz 06	Apr 06	Mai 06	Jun 06	Jul 06	Aug 06	Sep 06	Okt 06	Nov 06	Dez 06
Alter	59	5.913	5.907	5.900	5.893	5.887	5.880	5.873	5.867	5.860	5.853	5.847	5.840
	60	6.113	6.107	6.100	6.093	6.087	6.080	6.073	6.067	6.060	6.053	6.047	6.040
	61	6.313	6.307	6.300	6.293	6.287	6.280	6.273	6.267	6.260	6.253	6.247	6.240
	62	6.513	6.507	6.500	6.493	6.487	6.480	6.473	6.467	6.460	6.453	6.447	6.440
	63	6.713	6.707	6.700	6.693	6.687	6.680	6.673	6.667	6.660	6.653	6.647	6.640
	64	6.773	6.767	6.760	6.753	6.747	6.740	6.733	6.727	6.720	6.713	6.707	6.700
	65	6.833	6.827	6.820	6.813	6.807	6.800	6.793	6.787	6.780	6.773	6.767	6.760

		Alterspensionierung											
		Jan 07	Feb 07	Mrz 07	Apr 07	Mai 07	Jun 07	Jul 07	Aug 07	Sep 07	Okt 07	Nov 07	Dez 07
Alter	59	5.833	5.827	5.820	5.813	5.807	5.800	5.793	5.787	5.780	5.773	5.767	5.760
	60	6.033	6.027	6.020	6.013	6.007	6.000	5.993	5.987	5.980	5.973	5.967	5.960
	61	6.233	6.227	6.220	6.213	6.207	6.200	6.193	6.187	6.180	6.173	6.167	6.160
	62	6.433	6.427	6.420	6.413	6.407	6.400	6.393	6.387	6.380	6.373	6.367	6.360
	63	6.633	6.627	6.620	6.613	6.607	6.600	6.593	6.587	6.580	6.573	6.567	6.560
	64	6.693	6.687	6.680	6.673	6.667	6.660	6.653	6.647	6.640	6.633	6.627	6.620
	65	6.753	6.747	6.740	6.733	6.727	6.720	6.713	6.707	6.700	6.693	6.687	6.680

		Alterspensionierung											
		Jan 08	Feb 08	Mrz 08	Apr 08	Mai 08	Jun 08	Jul 08	Aug 08	Sep 08	Okt 08	Nov 08	Dez 08
Alter	59	5.753	5.747	5.740	5.733	5.727	5.720	5.713	5.707	5.700	5.693	5.687	5.680
	60	5.953	5.947	5.940	5.933	5.927	5.920	5.913	5.907	5.900	5.893	5.887	5.880
	61	6.153	6.147	6.140	6.133	6.127	6.120	6.113	6.107	6.100	6.093	6.087	6.080
	62	6.353	6.347	6.340	6.333	6.327	6.320	6.313	6.307	6.300	6.293	6.287	6.280
	63	6.553	6.547	6.540	6.533	6.527	6.520	6.513	6.507	6.500	6.493	6.487	6.480
	64	6.613	6.607	6.600	6.593	6.587	6.580	6.573	6.567	6.560	6.553	6.547	6.540
	65	6.673	6.667	6.660	6.653	6.647	6.640	6.633	6.627	6.620	6.613	6.607	6.600

		Alterspensionierung											
		Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09
Alter	59	5.673	5.667	5.660	5.653	5.647	5.640	5.633	5.627	5.620	5.613	5.607	5.600
	60	5.873	5.867	5.860	5.853	5.847	5.840	5.833	5.827	5.820	5.813	5.807	5.800
	61	6.073	6.067	6.060	6.053	6.047	6.040	6.033	6.027	6.020	6.013	6.007	6.000
	62	6.273	6.267	6.260	6.253	6.247	6.240	6.233	6.227	6.220	6.213	6.207	6.200
	63	6.473	6.467	6.460	6.453	6.447	6.440	6.433	6.427	6.420	6.413	6.407	6.400
	64	6.533	6.527	6.520	6.513	6.507	6.500	6.493	6.487	6.480	6.473	6.467	6.460
	65	6.593	6.587	6.580	6.573	6.567	6.560	6.553	6.547	6.540	6.533	6.527	6.520

Vernehmlassung
Auswertung

Stellungnahme	Eingabe von	Kommentar
<p>Der SPVL opponiert nicht, obwohl mit den Änderungen eine Reduktion der Kassenleistungen und eine finanzielle Mehrbelastung einhergeht. Der Stadtpersonalverband wünscht eine finanziell solide Pensionskasse mit guten Altersleistungen. Daher unterstützt er notwendige Anpassungen, welche dieses Werk der Sozialpartner langfristig zum Ziel führen.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten: Zufrieden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des Verhältnisses Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge ▪ Ausgleich der erhöhten Lohnabzüge durch Teuerungsausgleich ▪ Schrittweise Herabsetzung der Umwandlungssätze ▪ Ausrichtung eines Todesfallkapitals ▪ Beibehaltung des Sterbegeldes für nahe Angehörige ▪ Reduktion der Frist zur Ausübung der Kapitaloption auf ein Jahr ▪ Erteilung des Stimmrechts an die Vertreter des Personalamtes und des Pensioniertenvereins <p>Bedauern über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduktion des Leistungsniveaus ▪ Reduktion der Umwandlungssätze entwertet die Altersrenten um 30 Mio. Franken. ▪ Zusätzliche Lohnabzüge bis zu 1 % <p>Einverstanden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung des IV-Rentensystems der PK an die IV des Bundes 	<p>Stadtpersonalverband vom 4.10.2004</p>	
<p>Keine Bemerkungen zur Revision. Grundsätzliches Einverständnis.</p>	<p>ewl Holding AG 23.9.2004</p>	

Art. 53	Zusammensetzung der Pensionskommission Verbesserung der Position des PVSL in der Pensionskommission (stimmberechtigtes Mitglied) findet Zustimmung Dank und allgemeine Zustimmung	Pensioniertenverein (PVSL) 27.9.2004	
	Dank und Verzicht auf Vernehmlassung	Ev. ref. Kirchgemeinde 27.9.2004	
	Verzicht auf Vernehmlassung	Bildungs- und Kulturdepartement Kt. LU 13.9.2004	
Art. 26 Abs. 1 c und Abs. 2 b Todesfallkapital	Das Todesfallkapital wird an Kinder des verstorbenen Mitglieds ausgerichtet, sofern u. a. die Ausrichtung schriftlich von diesem verlangt wurde. → „schriftlich verlangt worden ist“ soll wegfallen und in jedem Fall ausgerichtet werden.	Vladimira Predavec / SOD (mündlich, 15.9.2004)	Grundsätzlich berechtigtes Anliegen. Probleme beim Vollzug: Die Kasse hat keine Kenntnis, ob das verstorbene Mitglied Anspruchsberechtigte hinterlässt.